

DOKUMENT 46
(TSSCHECHOSLOWAKEI)

Gesetz Nr. 184 vom 20. Dezember 1950 über die Veröffentlichung von Zeitschriften und die Vereinigung der Tschechoslowakischen Journalisten.

Antikei 8:

- (1) Um sicherzustellen, dass die Journalisten ihre Aufgaben ordentlich in Übereinstimmung mit Artikel 1 erfüllen, soll eine Vereinigung Tschechoslowakischer Journalisten gegründet werden. Nur Personen, die als Mitglieder in die Vereinigung Tschechoslowakischer Journalisten aufgenommen werden, können ihren Beruf als Journalisten ausüben.

*

DOKUMENT 47
(TSSCHECHOSLOWAKEI)

Erlass Nr. 21 vom 13. März 1951 des Ministers für Information und Erziehung betreffend die gesetzlichen Vorschriften für die Vereinigung der Tschechoslowakischen Journalisten.

Artikel 3:

- (1) Mitglied der Vereinigung kann werden, wer von dem Exekutiv-Komitee zugelassen ist.
- (2) Als Mitglied der Vereinigung kann zugelassen werden, wer
 - a) tschechoslowakischer Staatsbürger ist
 - b) mindestens 18 Jahre alt ist
 - c) ein zuverlässiger Anhänger des volksdemokratischen Regimes ist und aktiv an dem Aufbau des Sozialismus in der Tschechoslowakischen Republik teilnimmt.
 - d) berufliche und moralische Fähigkeiten hat, die dem für einen Journalisten erforderlichen Niveau entsprechen.
 - e) Berufsjournalist ist.
- (3) Personen, die den unter Absatz 2, a), b) oder e) aufgeführten Bedingungen nicht entsprechen, können mit Zustimmung des Ministeriums für Information und Erziehung als Mitglied der Vereinigung zugelassen werden.

Artikel 10:

Die Mitglieder der Vereinigung sind der arbeitenden Bevölkerung für alle ihre Handlungen verantwortlich. Sie müssen sich verpflichten, der Tschechoslowakischen Volksdemokratischen Republik treu zu dienen, die brüderlichen Beziehungen und die Einheit der beiden Völker der Republik zu unterstützen, die brüderlichen Beziehungen zu und die Solidarität mit der UdSSR und die Freundschaft und die Solidarität mit den volksdemokratischen Staaten aufrichtig zu vertiefen und zu stärken, sich aktiv an dem Kampf für den Frieden und die Demokratie zu beteiligen, ihre Feinde systematisch zu entlarven und sich jeder Form einer faschistischen Ideologie zu widersetzen.

3. INFORMATIONSMQUELLEN

In der UdSSR und in den volksdemokratischen Ländern werden sowohl die Nachrichten aus dem Ausland, wie auch die aus dem Lande selbst den Zeitungen ausschliesslich über eine amtliche Agentur geliefert, die streng von der Kommunistischen Partei kontrolliert wird. So hat in Rumänien die Agentur AGERPRESS das Monopol für alle Informationen. Diese Agentur wurde geschaffen durch den Erlass Nr. 217 vom 20. Mai 1949 der in Artikel 2 bestimmt: